

# Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda  
und ihrer Mitgliedsgemeinden  
Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
Kölleda



Ausgabe Nr. 11/2021  
vom 25.11.2021



**„Goldenes Herbstlicht“**



Nächster Redaktionsschluss:  
Montag, 13. Dezember 2021  
Nächster Erscheinungstermin:  
Donnerstag, 23. Dezember 2021

**Amtlicher Teil:**  
Beschlüsse und Bekanntmachungen  
**Nichtamtlicher Teil:**  
Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

## Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

### Stadt Kölleda

**Zentrale**                    Tel.: 03635/450-0  
**E-Mail**                     stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
<b>Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei</b>	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 128, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
<b>Amtsleiter Bauamt</b>	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
<b>Bürgerbüro</b>	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
<b>Standesamt</b>	115
<b>Stadtbibliothek</b>	03635 / 482333
<b>Stadtarchiv</b>	03635 / 479075
<b>Betriebshof</b>	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
<b>Freiwillige Feuerwehr Kölleda</b>	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
ff-koelleda@online.de	
www.feuerwehr-koelleda.de	

#### Sprechzeiten

<b>Bürgermeister</b>	
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
<b>Bürgerbüro</b>	
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr
<b>Stadtbibliothek</b>	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
<b>Stadtarchiv</b>	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

### VG Kölleda

**Zentrale**                    Tel.: 03635/450-0  
**E-Mail**                     poststelle@vgem-koelleda.de

<b>Gemeinschaftsvorsitzender</b>	102
<b>Fachbereich Zentrale Dienste und Vermögensverwaltung</b>	140
Zentrale Dienste	123 / 109
<b>Fachbereich Bau und Planung</b>	104 / 105
Fax Zentrale	125

#### Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

#### Besuchen Sie uns im Internet

**Stadt:**                    <http://www.koelleda.de>  
**VG:**                      <http://www.vgem-koelleda.de>

#### Polizeiinspektion Sömmerda

**Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda**  
 PHM Daniel, Markt 1  
 Tel.: 03635 / 400091

**Sprechtag:**  
 Dienstag                    15.00 - 17:00 Uhr

**Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda**  
 PHM Bohne, Markt 1  
 Tel.: 036377 / 837232

#### Polizeidienststelle Sömmerda

Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda  
 Telefon: 03634 / 3360  
**Öffnungszeiten:**  
 Rund um die Uhr geöffnet

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie sind die Sprechzeiten teilweise außer Kraft gesetzt. Es erfolgt telefonische Beratung. Anfragen werden via E-Mail beantwortet.

Das Bürgerbüro steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Wir danken für Ihr Verständnis! Bleiben Sie gesund!

#### Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

**Erscheinungstag:**        letzter Donnerstag im Monat  
**Abgabefrist:**            10 Tage vor Erscheinungstag  
    (immer montags)

*Änderungen behalten wir uns vor!*

## Bereitschaftsdienste

### Dienstplan Ärzte

#### Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr	<b>Leitstelle Erfurt - 112</b>
Polizei:	<b>110</b>
Bundesweite Notrufnummer	<b>116 117</b>

### BeWA mbH Sömmerda

#### Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser:	<b>0800 - 3634800</b>
Bereich Trinkwasser:	<b>0800 - 0725175</b>

### Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.  
 Wir bitten dies zu beachten.

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

#### Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. GBA-Sitzung vom 05.10.21

##### Beschluss-Nr. 86/18/2021

##### Sanierung Altstadt Kölleda - Vertrag städtebauliche Oberleitung

##### Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda beschließt, den in der Anlage 1 beigefügten Vertrag zur städtebaulichen Oberleitung im Sanierungsgebiet „Altstadt Kölleda“ für die Jahre 2022 und 2023 mit dem Planungsbüro Lichte aus Berlstedt abzuschließen. Die Anlage 1 wird zum Beschlussinhalt erklärt.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder: ..... 6 + 1  
davon anwesend: ..... 6 + 1

Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

##### Beschluss-Nr.: 87/18/2021

##### B-Plan Nr. 1/13"IG 3" Sömmerda/Kölleda - Abwägungsbeschluss

##### Beschluss:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat Kölleda beschließt:

1. die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/13 Industriegebiet „IG-3“ Sömmerda/Kölleda, Stand Juli 2019 (gem. Anlage 1). Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 1).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder: ..... 6 + 1  
davon anwesend: ..... 6 + 1

Ja-Stimmen: 6      Nein-Stimmen: 1      Enthaltungen: 0

#### Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Kölleda

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschließung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in der Sitzung vom 20.07.2021 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

##### § 1

##### Marktbereich

(1) Die Stadt Kölleda betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz durchgeführt (siehe Legende 1 und 2):

(3) Jahrmärkte werden durchgeführt:

- a) auf dem Marktplatz (siehe Legenden 1 und 2)
- b) auf dem Roßplatz - Parkfläche vor der Sparkasse (siehe Legende 3)
- c) auf dem Alten Sportplatz (Angerstraße) (siehe Legende 4)
- d) auf dem Platz Rittergut an der B 176, Ortseingang aus Richtung Backleben (siehe Legende 5).

##### § 2

##### Markttag und Verkaufszeiten

(1) Die Wochenmärkte finden statt:

Dienstag	in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr

(2) Der Frischmarkt findet mit dem lt. § 3 (2) zugelassenen Warenarten Dienstag, Mittwoch, Freitag und zusätzlich am Samstag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt.

(3) Der allgemeine Markt findet am Donnerstag statt.

(4) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann entfällt der Wochenmarkt.

(5) Die zuständige Marktverwaltung kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

(6) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Marktverwaltung festgesetzt.

##### § 3

##### Wochenmarktangebot -

##### Allgemeiner Markt / Frischmarkt

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

##### 1. Allgemeiner Markt

- Waren im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- Bekleidung
- Glaswaren
- Lederwaren, Gummiwaren, Schuhe und Schuhbedarfsartikel
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren, Gips- und Keramikwaren
- Gewürze
- Schreibwaren, Bücher, Papierwaren außer Tapeten
- Geschenkartikel, Ansichtskarten und Glückwunschkarten
- Haushaltswaren und Putzmittel
- Wachs- und Paraffinwaren
- Spielwaren, außer Kriegsspielzeug
- Kurzwaren, Heimtextilien
- Körperpflegemittel
- Modeschmuck und modische Accessoires mit Ausnahme von echtem Goldschmuck sowie Uhren über 20,00 €,
- Kleingartenbedarf (außer chemische Pflanzenschutzmittel), künstliche und getrocknete Blumen, eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.
- originale Tonträger
- Kleinmöbel (Hocker, Fußbänke etc.)

##### 2. Frischmarkt

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

##### § 4

##### Jahrmarktangebot

(1) Auf dem Jahrmarkt - einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten. Jahrmärkte sind z.B.:

- Wippertusfest
- Flohmärkte
- Taubenmarkt

(2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

(3) An Jahrmärkten findet kein Wochenmarkt statt.

### § 5 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

### § 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Cölleda beauftragten Personen (Marktmeister) wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

### § 7 Standplätze

(1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Die Stände dürfen maximal 4 m tief sein. Die Standplätze sind so einzurichten, dass der Zugang zu dahinter liegenden Geschäften oder Hauseingängen nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmeregelungen trifft der zuständige Marktmeister.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Cölleda in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### § 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Bei Verkaufswagen richtet sich die Standlänge nach der Länge der Verkaufstheke.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Transportable Wäscheständer oder Ähnliches sind so aufzustellen, dass sie die maximale Standgröße nach § 7 Abs. 1 nicht überschreiten. Ausnahmen regelt der Marktmeister.

(5) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen und Vornamen sowie ihre Anschrift und Telefonnummer in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

### § 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens drei Stunden vor Beginn des Marktes nach § 2 Abs. 1 begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen. Mit dem Abbau darf frühestens zwei Stunden vor Ende des Marktes nach § 2 Abs. 1 begonnen werden. Der Marktmeister kann Ausnahmen zulassen (z.B. bei extremen Wetterbedingungen).

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen spätestens eine Stunde nach Marktende nach § 2 Abs. 1 geräumt sein.

### § 10 Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktende darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die Lieferverkehr ist davon nicht betroffen.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen nur vom Marktmeister genehmigte Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

(3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens drei Metern zu gewährleisten.

**§ 11****Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung**

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

**§ 12****Lebende Tiere**

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

**§ 13****Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

**§ 14****Haftung**

(1) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung, insbesondere gegen die Verkehrssicherheitspflichten verstoßen. Die Marktverwaltung übernimmt insoweit keine Haftung. Der Markthändler stellt die Marktverwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich der Verkehrssicherheitspflicht seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Marktverwaltung keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrahten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

(2) Verursacht ein Markthändler oder eine in Zusammenhang mit seinen Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktfläche oder deren Zubehör, kann die Marktverwaltung auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen lassen.

**§ 15****Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zur Warenanpreisung zu verwenden,
6. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

**§ 16****Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle**

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle jedweder Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufseinrichtungen zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktende zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

**§ 17****Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Marktages, bei wieder-

holten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

**§ 18****Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Cölleda in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

**§ 19****Zuwiderhandlungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 oder 2 alkoholhaltige Getränke verkauft,
2. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
4. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
6. entgegen § 8 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
7. entgegen § 8 Abs. 8 seinen Namen und Vornamen sowie seine Anschrift und Telefonnummer in deutlich lesbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle nicht anbringt bzw. Firmen ihre Firmendaten nicht in der vorbezeichneten Weise angeben.
8. entgegen § 9 Abs. 1 früher als drei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktende nicht rechtzeitig räumt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
10. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
11. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
12. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
13. entgegen § 15 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
14. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
15. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
16. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
17. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
18. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
19. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 6 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
20. entgegen § 16 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

## § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Kölleda vom 03.02.2004 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) zur Anpassung an bestehendes EU-Recht vom 07.06.2010 außer Kraft.

Kölleda, den 15.11.2021

**Riedel**  
**Bürgermeister**

Siegel

Beschlussfassung: 20.07.2021

gewürdigt: 15.11.2021

bekanntgemacht: 25.11.2021

## Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

### 1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite [www.koelleda.de](http://www.koelleda.de) bekannt gemacht.

Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite [www.koelleda.de](http://www.koelleda.de) und einmal jährlich im Amtsblatt der VG Kölleda „Cölledaer Anzeiger“ bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

### 2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle ([www.einheitliche-stelle.thueringen.de](http://www.einheitliche-stelle.thueringen.de)) oder direkt bei der Marktverwaltung Kölleda, Markt 1 in 99625 Kölleda ([stadtverwaltung@koelleda.de](mailto:stadtverwaltung@koelleda.de)) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

### 3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

## Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bereich des Marktwesens der Stadt Kölleda (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 18 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Kölleda hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in der Sitzung vom 20.07.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bereich des Marktwesens der Stadt Kölleda (Marktgebührensatzung) beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Kölleda sind tägliche Grundgebühren sowie Verkaufsplatzgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz von der Marktverwaltung zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

## § 3 Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 € / Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,50 € je angefangenen Meter. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- |    |   |                            |
|----|---|----------------------------|
| a) | bei einem Markttag pro Woche  |                            |
|    | Grundgebühr pro Monat   | 15,00 €                    |
|    | Verkaufsplatzgebühr   | 8,00 €                     |
|    |   | angefangenen Meter / Monat |
|    | Grundgebühr pro Jahr  | 200,00 €                   |
|    | Verkaufsplatzgebühr   | 100,00 €                   |
|    |   | angefangenen Meter / Jahr  |
| b) | bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben. |                            |

## § 4 Auslagen

Die der Stadt Kölleda entstehenden Auslagen, insbesondere für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung werden dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt. Die Umlegung erfolgt soweit möglich nach Zählerstandsablesung oder pauschaliert auf Basis der dieser Satzung zugrunde gelegten Gebührenkalkulation durch den Marktmeister. Die Strompauschale beträgt 4,00 € pro Tag. Die Auslagen werden den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## § 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig

## § 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ist die Stadt Kölleda.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 23.10.2007 außer Kraft.

Kölleda, den 15.11.2021

**Riedel**  
**Bürgermeister**

Siegel

Beschlussfassung:	20.07.2021
gewürdigt:	15.11.2021
bekanntgemacht:	25.11.2021

## Kalkulation der Marktgebühren

### 1. Kosten des Marktes

Quelle: Verwaltungshaushalt 2021 und Rechnungsergebnisse 2020 und 2019 im Drei-Jahres-Durchschnitt

Geschäftsausgaben	175,65 €
Geschäftsausgaben Taubenmarkt	637,62 €
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	144,01 €
Betriebs- und Verbrauchskosten	2.438,52 €
Personalkosten des Marktmeisters ab 2021= 37.663 € gesamt	
davon 15 % der Personalkosten als Marktmeister (0,75 Tage pro Woche)	5.649,45 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>9.045,25 €</b>

Anzahl Wochenmärkte pro Jahr (einmal pro Woche)	50
Taubenmarkt im Februar	4
Wippertusfest (3 Tage)	3
Sondermärkte (z.B. Flohmarkt)	2
<b>Gesamtzahl Markteinheiten</b>	<b>59</b>

Wertgleiche Marktgebühr: 9.045,25 / 59 = 153,31 €

Anzahl Marktteilnehmer im Durchschnitt 10  
Wertgleiche Marktgebühr pro Teilnehmer 153,31 / 10 = 15,33 €

**Abgerundet: 15,00 €**

Gewünscht ist eine 1/3 - 2/3 Teilung zwischen Grundgebühr und Verkaufsplatzgebühr bei durchschnittlich 4 Metern Standlänge

Grundgebühr wie in bisheriger Satzung	5,00 €
Verkaufsplatzgebühr bei durchschnittlich 4 Meter Standlänge:	2,50 € x 4 Meter = 10,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>15,00 €</b>

Somit ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von 5 € pro Tag und eine Verkaufsplatzgebühr in Höhe von 2,50 € pro laufendem Meter pro Tag

### Gegenrechnung:

10 Teilnehmer x 15,00 € x 59 Markteinheiten = 8.850,00 € pro Jahr (unter Berücksichtigung der Abrundung der wertgleichen Marktgebühr 10 x 15,33 x 59 = 9.044,70 €)

Die Monats- und Jahresgebühren ermitteln sich auf dieser Basis wie folgt:

a) bei einem Markttag pro Woche	
5,00 € x 4 Wochen =	Kulanzrabatt 15,00 €
= Grundgebühr	nach Entscheidung
pro Monat 20,00 €	Haupt- und
	Finanzausschuss
	vom 06.07.2021
2,50 € x 4 Wochen	Kulanzrabatt 8,00 €
= Verkaufsplatzgebühr	nach Entscheidung
pro Monat 10,00 €	Haupt- und
angefangenen Meter / Monat	Finanzausschuss
	vom 06.07.2021
5,00 € x 4 Wochen x 12 Monate	Kulanzrabatt 200,00 €
= Grundgebühr	nach Entscheidung
pro Jahr 240,00 €	Haupt- und
	Finanzausschuss
	vom 06.07.2021
2,50 € x 4 Wochen x 12 Monate	Kulanzrabatt 100,00 €
= Verkaufsplatzgebühr	nach Entscheidung
120,00 €	Haupt- und
angefangenen Meter / Jahr	Finanzausschuss
	vom 06.07.2021

Die 75 %-Regel bei mehreren Markttagen pro Woche bleibt bestehen.

Strompauschale: 2.438,52 / 59 / 10 = 4,13 € abgerundet 4,00 €

## Gegenüberstellung Kosten

Kostenart	bisher	neu lt. Kalkulation	neu mit Kulanz
Grundgebühr Tag	5,00 €	5,00 €	<b>5,00 €</b>
Grundgebühr Monat	15,00 €	20,00 €	<b>15,00 €</b>
Grundgebühr Jahr	165,00 €	240,00 €	<b>200,00 €</b>
Verkaufsplatzgebühr Tag / m	1,50 €	2,50 €	<b>2,50 €</b>
Verkaufsplatzgebühr Monat / m	6,00 €	10,00 €	<b>8,00 €</b>
Verkaufsplatzgebühr Jahr / m	66,00 €	120,00 €	<b>100,00 €</b>
Strompauschale	-	4,00 €	<b>4,00 €</b>

## Interessenbekundungsverfahren für die Betreuung einer Seniorenbegegnungsstätte in der Stadt Kölleda

### 1. Gegenstand der Interessenbekundung

Kölleda ist eine ländlich geprägte Kleinstadt in Thüringen. Die Kommune gehört zum Landkreis Sömmerda und liegt etwa zehn Kilometer östlich der Kreisstadt Sömmerda am Rande des Thüringer Beckens. Sie ist mit ca. 6300 Einwohnern die drittgrößte Kommune im Landkreis und besitzt sehr gute infrastrukturelle Voraussetzungen. Das in 2021 neu eröffnete „Soziokulturelle Zentrum“ - Altes Amtshaus in Kölleda beinhaltet den Jugendtreff und die Seniorenbegegnungsstätte.

Interessierte Träger werden gebeten, ihr Interesse an der Übernahme der Trägerschaft für die Seniorenbegegnungsstätte sowie für die Tafelausgabe gegenüber der Stadt Kölleda zu bekunden und konzeptionell zu untersetzen. Kreative und offene Angebote mit einer Gewichtung im Interesse Senioren sind wünschenswert. Die eingereichten Interessenbekundungen werden von der Stadt Kölleda ausgewertet. Die Vergabe wird durch den Stadtrat beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um kein Vergabeverfahren nach VOL/A handelt.

### 2. Merkmale des Objektes

#### der künftigen Seniorenbegegnungsstätte

Die Einrichtung liegt im Stadtzentrum von Kölleda und bietet gute infrastrukturelle Voraussetzungen, um eine zumutbare Erreichbarkeit für die Zielgruppe zu gewährleisten. Das Objekt selbst bietet ca. 173 m<sup>2</sup> Gesamtfläche im Erdgeschoss. Im Erdgeschoss befinden sich neben Eingangsbereich/Fluren, den öffentlichen WC-Anlagen zzgl. einem Behinderten-WC, Abstellraum, Treppenhaus, eine Küche, einen Aufenthaltsraum mit ca. 11 m<sup>2</sup> sowie einen Veranstaltungsraum mit 65 m<sup>2</sup>. Zudem verfügt das Gebäude über zwei Eingänge sowie einen Außenbereich. Sämtliche Räume sind, bis auf den Aufenthaltsraum, möbliert und ausgestattet.

Im Obergeschoss befindet sich der Jugendtreff der Stadt Kölleda, welcher bereits durch einen freien Träger betrieben wird. Die Unterhaltung der Außenanlagen sowie Reinigung der Räume erfolgt durch den Bewerber.

### 3. Merkmale des zukünftigen Trägers

- Der Träger hat seinen Sitz im Landkreis Sömmerda.
- Nachweise über Erfahrungen und Kompetenzen im Betrieb von Senioreneinrichtungen sind vorzulegen. Referenzen zur Betreuung von Senioreneinrichtungen, vorzugsweise im Landkreis Sömmerda, sind wünschenswert.
- Die Betriebsführung erfolgt nach dem vorzulegenden Konzept für die Seniorenarbeit der Stadt Kölleda und seiner Ortsteile.
- Der Träger beteiligt die Stadt Kölleda an allen grundsätzlichen Entscheidungen zum Bestand sowie bei grundsätzlichen Veränderungen im Konzept.

#### 4. Finanzierung

Für den Betrieb der Seniorenbegegnungsstätte ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Diesem sollen Kostenberechnungen, bzw. mindestens Kostenschätzungen, für den geplanten Betrieb zu entnehmen sein. Es sind Aussagen zu den Betriebs-, Personal und Sachkosten sowie zu den betriebsnotwendigen Investitionen zu treffen, die für die Umsetzung der Angebote notwendig sind. Die Angabe der zu erwartenden Einnahmen aus Zuschüssen, Verkäufe, Sponsoring, Eigenmitteln, etc. sind erforderlich um eine Aussage zur Bewirtschaftung der Einrichtung zu treffen. So sind Angaben zur Übernahme von Bewirtschaftungskosten (vollständig oder zum Teil) oder gar als Zuschussbedarf darzustellen. Angaben zu den geschätzten Defizitkosten sind erforderlich.

Der Träger beschäftigt das benötigte und geeignete Personal. Ein Personalkonzept ist vorzulegen.

#### 5. Form der Gebrauchsüberlassung

Das Objekt befindet sich im Eigentum der Stadt Kölleda. Die Art der Gebrauchsüberlassung soll in der Form einer Nutzungsvereinbarung für zunächst maximal 1 Jahr mit der Option der Verlängerung geschlossen werden. Gegenwärtig geht die Stadt Kölleda davon aus, dass das Objekt ohne Erhebung eines Nutzungsentgeltes überlassen wird. Die Betriebskosten werden durch die Stadt Kölleda getragen. Entsprechend der Ziffern 1 bis 4 enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

- Konzept / inhaltliche Schwerpunkte (Personalkonzept, Raumkonzept)
- Finanzierungskonzept
- Informationen zum Bewerber unter Benennung von Ansprechpartnern und Angaben zur Gesellschaftsform, Angabe von adäquaten Referenzobjekten, Informationen über Erfahrungen und Kompetenzen

#### 6. Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Verfahren

Die Übersendung und Veröffentlichung dieser Unterlagen enthält eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Es handelt sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Die Beiträge zum Interessenbekundungsverfahren sind ausschließlich schriftlich mit verschlossenem Umschlag zu übersenden. Die Interessenbekundung wird in einfacher Ausführung in Papierform benötigt. Eine Erstattung von Kosten, die den Teilnehmenden des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

#### 7. Bewertung

Kriterien für die inhaltliche Prüfung und Bewertung der Interessenbekundungen sind insbesondere: Umsetzbarkeit des Konzeptes, Kooperation und Synergien, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der konzeptionellen Vorstellungen und der betriebswirtschaftlichen Aspekte. Die abschließende Auswahl des zukünftigen Trägers/Betreibers obliegt dem Stadtrat der Stadt Kölleda.

#### 8. Abgabefrist / Auswahlverfahren

Die Interessenbekundung ist schriftlich bis zum 15.12.2021 bei der Stadt Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda in einfacher Ausführung in Papierform einzureichen. Die Stadt Kölleda beabsichtigt Träger aussichtsreicher Interessenbekundungen zu vertiefenden Gesprächen einzuladen. Die Stadt Kölleda behält sich vor, bei fehlender Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen, das Verfahren aufzuheben

Lutz Riedel  
Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### Nachrichten aus dem Rathaus

#### Achtung!

#### Keine Zustellung des Amtsblattes mehr bei "Keine Werbung"-Aufkleber am Briefkasten!

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**  
aufgrund von Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung sogenannter "Keine Werbung"-Aufkleber oder entsprechender Schilder an Briefkästen ist die Deutsche Post ab sofort, spätestens aber ab 01.01.2022 gehalten, auch das Amtsblatt bei Vorhandensein einer solchen Information am Briefkasten nicht mehr zuzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein solches Schild in Zukunft die Zustellung des Amtsblattes verhindern wird und der/diejenige dann kein Recht mehr auf Reklamation bei Nichtzustellung hat.

Aufgrund dessen bitten wir interessierte Haushalte entweder diese Aufkleber zu entfernen oder mit einem Zusatz "außer Amtsblatt" zu versehen. Alternativ kann das Amtsblatt auch im Bürgerbüro der Stadt Kölleda abgeholt werden.

### Informationen

#### Landespolizeiinspektion Erfurt bittet Bevölkerung um Mithilfe

##### Erneut Hakenkreuze in Kölleda

*Landkreis Sömmerda (ots)* - Am Montag wurden in Kölleda erneut Hakenkreuze festgestellt. Eine unbekannte Person hatte die Symbole mit blauer Farbe an eine Hausfassade in der Herrengasse gesprüht. Seit Ende September ist dies bereits der zwanzigste gleichgelagerte Fall, der bei der Polizei zur Anzeige gebracht wurde. Vorrangig wurden die Hakenkreuze in den Abendstunden in der Innenstadt von Kölleda angebracht.

Die Kriminalpolizei ermittelt wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Sachbeschädigung. Anwohner werden gebeten, verdächtige Wahrnehmungen in den Abendstunden, wie auffällige Personen oder ungewöhnliche Geräusche, unverzüglich der Polizei (Notruf: 110 oder Polizeiinspektion Sömmerda: 03634/336-0) zu melden. (JN)

Rückfragen bitte an:

Thüringer Polizei - Landespolizeiinspektion Erfurt  
Pressestelle

Telefon: 0361 7443-1503

E-Mail: [pressestelle.lpi.erfurt@polizei.thueringen.de](mailto:pressestelle.lpi.erfurt@polizei.thueringen.de)

<https://polizei.thueringen.de/landespolizeiinspektionen/lpierfurt/>

Weiteres Material: <http://presseportal.de/blaulicht/pm/126719/5056677>

OTS: Landespolizeiinspektion Erfurt



# FEUERWEHR KÖLLEDA

Am 23. Oktober 2021 begann, pünktlich um 9 Uhr, für die Kinder der Jugendfeuerwehr Kölleda der spannendste Tag des Jahres. Stadtbrandmeister Patrick Schumaier, Wehrführer Sven Schröder und Jugendfeuerwehrwart Cedric Polivka eröffneten den jährlichen Berufsfeuerwehrtag. Die Kinder verbrachten 24 Stunden auf der Wache und konnten sich wie echte Berufsfeuerwehrmänner und -frauen fühlen. Insgesamt wurden für sie neun Einsätze realistisch inszeniert.

Bei der Eröffnung konnte Cedric Polivka außerdem einen Spendencheck der Firma MDC Power, im Rahmen des Projektes "Herzensangelegenheiten", entgegennehmen.



# FEUERWEHR KÖLLEDA

## EINSATZRÜCKBLICK FÜR DEN MONAT OKTOBER

Einsatznummer 100-119

DATUM	EINSATZSTICHWORT	EINSATZORT
01.10.2021	Verkehrsunfall	Kleineuhausen
01.10.2021	Rauchentwicklung	Kyffhäuserkreis
04.10.2021	Tragehilfe / Drehleiter	Hardisleben
07.10.2021	Absicherung Hubschrauber	Altenbeichlingen
10.10.2021	Tragehilfe / Drehleiter	Buttstädt
10.10.2021	Kellerbrand	Kölleda
11.10.2021	Tragehilfe	Kölleda
17.10.2021	Heimrauchmelder	Kölleda
18.10.2021	Tragehilfe	Kölleda
21.10.2021	Sonderlage "Sturm"	Kölleda
21.10.2021	Sonderlage "Sturm"	Kölleda
21.10.2021	Sonderlage "Sturm"	Kölleda
21.10.2021	Sonderlage "Sturm"	Beichlingen
21.10.2021	Sonderlage "Sturm"	Altenbeichlingen
21.10.2021	Sonderlage "Sturm"	Kölleda
22.10.2021	Sonderlage "Sturm"	Kölleda
22.10.2021	Sonderlage "Sturm"	Kölleda
22.10.2021	Sonderlage "Sturm"	Kölleda
23.10.2021	Absicherung Hubschrauber	Kölleda
31.10.2021	Brandmeldereinlauf	Buttstädt

## Vereinsnachrichten

Thüringer Arbeitsloseninitiative - Soziale Arbeit e.V.

# ALIBABA II

Markt 25, 99625 Kölleda

Telefon: 03635 / 800864

Geöffnet Montag - Freitag 09 - 18 Uhr

01.12.21

10 - 16 Uhr Rommé und andere Lieblingsspiele mit frischgebackenem Kuchen & Kaffee

02.12.21

10 - 16 Uhr Frauenrunde bei Kaffee und Kuchen

03.12.21

10 - 16 Uhr Tafelausgabe

06.12.21

10 - 16 Uhr Nikolaussingen



07.12.21

10 - 16 Uhr Kreativ sein bei Kaffee und Kuchen

08.12.21

10 - 16 Uhr Rommé spielen mit Freunden

09.12.21

10 - 16 Uhr Weihnachtsvorbereitungen der Kreativgruppe

10.12.21

ab 12 Uhr Tafelausgabe

13.12.21

10 - 16 Uhr Lustiges Liedersingen im Chor



14.12.21

10 - 16 Uhr Wir backen Plätzchen

15.12.21

10 - 16 Uhr Rommerrunde

16.12.21

10 - 16 Uhr Kreatives zur Adventszeit

17.12.21

ab 12 Uhr Tafelausgabe

20.12.21

10 - 16 Uhr Wir singen Weihnachtslieder

21.12.21

10 - 16 Uhr Heute backen wir Quarkstollen

22.12.21

10 - 16 Uhr Romméspielen mit Freunden

23.12.21

10 - 16 Uhr Gemütliches Beisammensein mit Weihnachtsmusik, Geschichten und Gedichten



24.12.21

ab 12 Uhr Tafelausgabe

27.12.21

10 - 16 Uhr Wir singen gemeinsam

28.12.21

10 - 16 Uhr Wir lassen Weihnachten Revue passieren

29.12.21

10 - 16 Uhr Rommé-Spielrunde bei Kaffee & Kuchen

30.12.21

ab 12 Uhr Kreativgruppe tauscht heute leckere Salatrezepte für Silvester

*Guten Rutsch*  
UND EIN GLÜCKLICHES NEUES JAHR

Änderungen vorbehalten

## Einladung

Am Freitag, den 3. Dezember 2021,  
findet um 19.00 Uhr im Funkwerkmuseum Kölleda  
ein Informationsabend zu den Grabungen  
im Gewerbegebiet Kölleda-Kiebitzhöhe statt.

Waffen, Luxus, Alltag?

### Die Siedlung und die Gräber der Merowingerzeit

Referenten:

Dr. Christian Tannhäuser, Robert Knechtel  
Thüringer Landesamt für  
Denkmalpflege und Archäologie

Es gilt die „2-G-Regel“ (geimpft, genesen).  
Zu beachten sind die an diesem Tag  
geltenden Hygienevorschriften.

Aufgrund der begrenzten Platzkapazität ist eine  
telefonische Voranmeldung unter 03635-400152 notwendig.

## 30. Kreisschau der Rassekaninchenzüchter des Kreisverbandes Sömmerda/Erfurt

Am 27. und 28. November findet die diesjährige Schau in der Ausstellungshalle auf dem Rittergut in Kölleda statt. Das diese Schau in einem würdigen Rahmen durchgeführt wird war das Ziel des Veranstalters, dem Kaninchenzuchtverein T317 „Kölleda u. Umgebung“ der gleichzeitig mit der Organisation dieser Schau auf sein 125-jähriges Jubiläum verweisen kann. Schon in den Vorbereitungen zu dieser Schau zeigte sich das die Züchter des Kreisverbandes ein großes Interesse zur Durchführung dieser Schau zeigten. Dies lag im wesentlichen daran dass die Schau im letzten Jahr auf Grund der Corona-Pandemie kurzfristig abgesagt werden musste und die Züchter den Leistungsvergleich der Zuchtergebnisse für das Jahr 2020 abhaken konnten. In diesem Jahr stimmt das Meldeergebnis, allen Züchtern gebührt dafür der Dank der Ausstellungsleitung. Ebenso gilt der Dank den vielen Förderern und Unterstützern die uns nicht im Stich gelassen haben. Ohne diese Unterstützung wäre die Veranstaltung um vieles ärmer.



Leider war auch dieses Zuchtjahr geprägt von dem Gedanken wieder keine Ausstellung besuchen zu können und wieder keine Bewertung der züchterischen Leistung zu erhalten. So ist es auch zu verstehen das die Züchter in der Planung ihrer Würfe sehr vorsichtig zu Werke gingen. Denn das was geworfen wird muss am Ende auch geimpft werden um später ausgestellt werden zu können und das hat genau wie die Fütterung mit nicht unerheblichen Kosten für den Züchter zu tun. Vor diesem Hintergrund ist es sehr erstaunlich das 10 Jugendzüchter und 86 Altzüchter auf der Ausstellung ihre Kaninchen den Preisrichtern und anschließend den Besuchern präsentieren. Insgesamt sind 473 Kaninchen in 52 verschiedenen Rassen

und Farbschlägen zu bestaunen. Von diesen 473 Tieren stehen über 100 Tiere zum Verkauf. Jedes Tier was auf der Ausstellung steht muss gegen RHD (China-Seuche) geimpft sein. Und auch die Gäste die in diesem Jahr die Ausstellung besuchen haben einiges zu beachten. Es gelten in der Ausstellung die allgemeinen Hygieneregeln sowie eine Maskenpflicht. Zutritt haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur Personen die geimpft, genesen, oder getestet sind. Es besteht die Möglichkeit sich vor Ort durch qualifiziertes Personal testen zu lassen. Sollte sich die derzeitige Corona-Situation weiter verschärfen kann der Zutritt auch nur für geimpfte und genesene möglich sein. Wichtig ist auf jeden Fall bei einem geplanten Besuch den Impfnachweis, ein Personaldokument und eine Maske mitzubringen.

Die Ausstellung ist am Samstag von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet, am Sonntag von 9:00 bis 15:00 Uhr. Am Samstag findet 10:00 Uhr eine kleine Eröffnung statt. Der Eintrittspreis für Erwachsene beträgt 3,00 €. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben freien Eintritt. Der Ausrichterverein T317 „Kölleda und Umgebung“ hat sich auf viele Besucher eingerichtet. Einen großen Dank gilt der Stadt Kölleda als Eigentümerin der Ausstellungshalle für die Bereitstellung der Örtlichkeiten ohne die eine Präsentation unserer Rassekaninchen nicht möglich wäre.

Frank Zweimann

Ausstellungsleiter u. Kreisvorsitzender



### Impressum

**Cölledaer Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra**

**Herausgeber:** Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** einmal im Monat – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Kulturelles und Unterhaltung

### Geburtstagsglückwünsche

*An deinem besonderen Tag sollst Du ...  
Tanzen, als würde es niemand sehen.  
Singen, als würde es niemand hören.  
Lieben, als hättest Du keine Sorgen.  
Leben, als gäbe es kein Morgen.*

Zu Ihrem Festtag gratuliert die  
die Stadt Kölleda  
allen November-Geburtstagskindern  
im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen  
ganz herzlich.

*Wir wünschen den Jubilaren  
Gesundheit und Wohlergehen.*



### Macht hoch die Tür

#### - Adventskonzert in Großneuhausen -

Unter diesem Titel findet am **28. November 2021 um 16:00 Uhr** in der St. Georgskirche in Großneuhausen ein Adventskonzert mit der Vokalgruppe VIP statt.

VIP, das sind ehemalige Sänger des Kreuzchors Dresden und des Thomanerchors Leipzig. Es erklingen traditionelle und moderne, deutsche und englische Weihnachtslieder von Romantik bis Pop.

Es gibt Glühwein und ein wärmendes Feuer.

Der Eintritt ist frei. Es wird um Spenden gebeten.

Die Veranstaltung findet unter den geltenden Corona-Regeln 2G (Geimpft oder Genesen) statt.



Vokalgruppe



St. Georgskirche Großneuhausen

## Kirchliche Nachrichten

### Ev. Regionalgemeinde Kölleda



St. Bonifatiuskirche Altenbeichlingen

Foto: Antje Lippich

#### Gottesdienste im Dezember 2021

##### 1. Advent

##### 27.11.2021, Samstag:

- 17:00 Uhr Adventskonzert mit Silvio Gleim in der St. Severinuskirche zu Backleben;
- 18:00 Uhr Lichterkirche - Konzert mit dem Ensemble JULICA aus Leipzig in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

##### 28.11.2021, Sonntag:

- 10:30 Uhr regionaler Gottesdienst mit Einführung von Karl Rackow als qualifizierter Lektor in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

**2. Advent****04.12.2021, Samstag:**

- 15:00 Uhr Adventskonzert mit dem Cölledaer Gospelchor  
in der St. Laurentiuskirche zu Burgwenden;  
17:00 Uhr Orgeladvent mit Karl Rackow  
in der St. Aegidiuskirche zu Beichlingen

**05.12.2021, Sonntag:**

- 09:00 Uhr Gottesdienst  
in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf;  
10:30 Uhr Gottesdienst  
im Gemeindezentrum in Cölleda

**3. Advent****11.12.2021, Samstag:**

- 15:00 Uhr 2. Altenbeichlinger Weihnacht auf dem Kirchplatz,  
Konzert mit Silvio Gleim  
in der St. Bonifatiuskirche

**12.12.2021, Sonntag:**

- 10:30 Uhr Gottesdienst  
im Gemeindezentrum in Cölleda

**4. Advent****18.12.2021, Samstag:**

- 18:00 Uhr Orgeladvent mit Karl Rackow  
in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf

**12.12.2021, Sonntag:**

- 10:30 Uhr Gottesdienst  
im Gemeindezentrum in Cölleda

**Heiligabend****24.12.2021, Freitag:**

Christvespern in der Ev. Regionalgemeinde Cölleda:

- 14:00 Uhr in der St. Andreaskirche zu Schillingstedt  
15:00 Uhr in der St. Johannes-Baptist Kirche zu Dermsdorf  
15:00 Uhr in der St. Severinuskirche zu Backleben  
15:00 Uhr in der St. Laurentiuskirche zu Burgwenden  
16:00 Uhr in der St. Peter und Paulskirche zu Großmonra  
16:00 Uhr in der St. Bonifatiuskirche zu Altenbeichlingen  
16:00 Uhr in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf  
16:00 Uhr in der St. Dionysiuskirche zu Bachra  
16:30 Uhr in der Schlosskirche St. Marien zu Ostramondra  
17:00 Uhr in der St. Wippertuskirche zu Cölleda  
17:00 Uhr in der St. Aegidiuskirche zu Beichlingen  
17:30 Uhr in der St. Martinskirche zu Schafau  
19:00 Uhr in der St. Wippertuskirche zu Cölleda

**1. Weihnachtstag****25.12.2021, Samstag:**

- 09:00 Uhr ökumenischer Gottesdienst  
mit dem Posaunenchor  
im Ev. Gemeindezentrum in Cölleda

**2. Weihnachtstag****26.12.2021, Sonntag:**

- 14:00 Uhr regionaler Gottesdienst  
mit dem Gospelchor  
in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf

**Silvester****31.12.2021, Freitag:**

- 16:00 Uhr Gottesdienst  
in der St. Peter und Paulskirche zu Großmonra;  
17:00 Uhr Gottesdienst  
in der St. Severinuskirche zu Backleben  
18:00 Uhr Gottesdienst  
im Gemeindezentrum in Cölleda

**Neujahr****01.01.2022, Samstag:**

- 16:00 Uhr Gottesdienst  
im Gemeinderaum im Pfarrhaus in Ostramondra  
17:00 Uhr Gottesdienst  
im Gemeinderaum in Burgwenden

Für alle Veranstaltungen gelten die aktuellen Corona-Verordnungen.

Änderungen sind vorbehalten. Sie werden gegebenenfalls rechtzeitig informiert.

**Sonstiges****Jagdgenossenschaft Großmonra****Einladung zur Eigentümerversammlung**

Hiermit lade ich alle Landeigentümer recht herzlich zu unserer nächsten Eigentümerversammlung der Jagdgenossenschaft Großmonra

**am 29. November 2021 um 19.00 Uhr  
in den Dorfgemeinschaftsraum Burgwenden**

ein.

**Tagesordnung:**

Geschäftsbericht / Kassenbericht der vergangenen Jagdjahre bis 2021  
Wildschadensbericht  
Beschluss Auskehrung / Jagdpachtauszahlung  
Beschluss Entlastung Kassenführer und Vorstand  
Neuwahl des Vorstands  
Anfragen und Mitteilungen

**Bodo Eubling  
Jagdvorsteher**

*Schöne Gedanken  
für mehr Glück im Alltag*

*Glück ist das Einzige,  
das sich verdoppelt,  
wenn man es teilt.  
Albert Schweitzer*

*Nicht weil die Dinge unerreichbar sind  
erreichen wir sie nicht,  
weil wir sie nicht sagen,  
bleiben sie unerreichbar.  
Seneca*

*Die wahre Lebenskunst besteht darin,  
im Alltäglichen das Wunderbare zu sehen.*

